

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Die Direktorin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO - Anwender und
die Fachverbände des DWBO

22.01.2008

Rundschreiben 01/08
**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**
hier: I. Beschlüsse
II. Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir sie von Beschlüssen der AK DWBO zur AVR DWBO vom 21. Januar 2008 in Kenntnis setzen.

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 27 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung Abs. 1a Ziffer 4 lautet:

„4. Die Versorgungszusage ist nur angemessen, wenn sie (mindestens) eine Betriebsrente i.H.v. § 33 Abs. 1 der Satzung der Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) Darmstadt gewährt.“

2. Anlage 1a EGP 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte und in therapeutischen Werkstätten

a) In der Überschrift zu EGP 27 wird das Wort „Behinderte“ durch das Wort „behinderte Personen“ ersetzt.

b) Anlage 1a EGP 27 Anmerkung (1) lautet:

„(1) Unter diesen Einzelgruppenplan fallen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in Werkstätten i.S.d. § 136 Abs. 1 SGB IX. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen i.S.d. § 136 Abs. 3 SGB IX Betreuungs- und Fördermaßnahmen durchführen.“

3. **Anlage 10a Ausbildungsvergütungen**
- a) Der Satz zwischen der Überschrift und der Überschrift Abschnitt I wird gestrichen.
- b) Die Überschrift Abschnitt I lautet:
- „I. Ausbildungsvergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten“**
- c) Nach der Überschrift Abschnitt I wird folgender Satz eingefügt:
 „Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung für die Berufe:
- d) Die Überschrift Abschnitt II lautet:
- „II. Ausbildungsvergütungen für Auszubildende“**

Datum des Inkrafttretens: 7. Dezember 2007

4. **§ 18 Besitzstandsregelung**
- a) § 18 Abs. 1 Unterabs. 3 Satz 1 lautet:
 „Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12,8420fache der am 1. Dezember 2007 zustehenden Monatsvergütung zzgl. dem Urlaubsgeld gem. Anlage 13 a.F.“
- b) Die erste Anmerkung lautet:
 „Für Auszubildende nach Anlage 10a Abschnitt II tritt in Abs. 1 Unterabs. 3 anstelle des „12,8420fache“ das „12,8529fache“.“
5. **Anlage 1 Eingruppierungskatalog**
 Der Abschnitt Vorbemerkungen wird gestrichen.


6. **SR - Diak.Stat. -**

Die Umsetzung des Beschlusses der AK DWBO vom 26. September 2007, die Eingliederung der Diakonie-Stationen ab 1. Januar 2008 in die AVR DWBO betreffend, wird längstens bis zum 30. Juni 2008 ausgesetzt mit der Maßgabe, dass die Befristung in SR - Diak.Stat. - § 6 Satz 2 längstens bis zum 30. Juni 2008 verlängert wird.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2008

Der Veröffentlichung der Beschlüsse sind die Erläuterungen und Anlagen beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen


 Susanne Kahl-Passoth
 Direktorin